

Mandanteninfo: Die Patienten-Einverständniserklärung

Die Zusammenarbeit mit der BFS health finance GmbH befreit Sie und Ihre Mitarbeiter von unnötigem Verwaltungsaufwand.

Wir gewährleisten die Vertraulichkeit und die ausschließlich zweckgebundene Verwendung der patientenbezogenen Daten dadurch, dass

- unsere Mitarbeiter dem Arztgeheimnis (§ 203 StGB) und dem Datengeheimnis nach dem BDSG (§ 5 BDSG) unterliegen,
- unsere Sicherheitsvorkehrungen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und für die Beachtung des Datenschutzes der betriebliche Datenschutzbeauftragte sorgt,
- wir durch den TÜV-Rheinland als „Dienstleister mit geprüftem Datenschutzmanagement“ zertifiziert wurden.

Zur sicheren Handhabung bei der Übermittlung der Patientendaten dürfen wir Ihnen folgende Informationen zum Umgang mit der Einverständniserklärung zur Verfügung stellen:

1 Warum muss eine Einverständniserklärung vom Patienten unterzeichnet werden?

Die von Ihnen an uns zur Rechnungsstellung übermittelten Daten dürfen wir nur dann erhalten, wenn der Patient dieser Datenübermittlung zustimmt. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Entscheidung vom 10.07.1991 (Az.: VIII ZR 296/90, NJW 1991, 2955) klargestellt und für den Fall, dass eine entsprechende Zustimmung nicht vor der Datenübermittlung an die Verrechnungsstelle vorliegt, eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB) angenommen. Die Einverständniserklärung ist damit **unentbehrlich** für unser Tätigwerden für Sie.

Die von uns verwendete Einverständniserklärung entspricht den Anforderungen an den Datenschutz. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein Westfalen erachtet die derzeit verwendete Einverständniserklärung für rechtlich unbedenklich.

2 Wer muss die Einverständniserklärung unterzeichnen?

Grundsätzlich muss derjenige die Einverständniserklärung unterzeichnen, der Rechnungsempfänger ist. In der Regel der Patient, der die Behandlungsleistung erhält und die Kosten hierfür selbst trägt.

2.1 Wer ist Unterzeichnungsberechtigter bei mitversicherten Patienten?

Ist der Patient beispielsweise über den Partner mitversichert, muss der Patient **ausdrücklich schriftlich versichern**, dass die Einwilligung seitens des Hauptversicherten erteilt wurde, damit die Rechnung von der Versicherung erstattet wird. Hierfür muss der mitversicherte Patient eine Vertretererklärung des Hauptversicherten vorlegen, in welcher dieser die Versicherung bestätigt.

2.2 Wer ist Unterzeichnungsberechtigter bei minderjährigen Patienten?

Die Einverständniserklärung bezüglich der Datenweitergabe des minderjährigen Patienten sollte grundsätzlich von **beiden** sorgeberechtigten Elternteilen oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil unterschrieben werden. Sofern beide Elternteile sorgeberechtigt sind, aber nur ein Elternteil in der Praxis/Klinik anwesend ist, ist die **ausdrückliche**

schriftliche Zusicherung des anwesenden Elternteils einzuholen, dass der abwesende Sorgeberechtigte seine Einwilligung ebenfalls erteilt. Diese Zusicherung wird mit Hilfe eines Vermerkes erteilt, in dem der anwesende Sorgeberechtigte das Einverständnis des abwesenden Elternteils **explizit bestätigt**. Die Bestätigung erfolgt durch gesondertes Ankreuzen. Inhalt der Bestätigung ist die Zustimmung des abwesenden Sorgeberechtigten zur alleinigen Erteilung einer Übermittlungseinwilligung der erforderlichen Daten und Informationen über den minderjährigen Patienten zwecks Abrechnung und Geltendmachung von Honoraransprüchen.

2.3 Wer ist Unterzeichnungsberechtigter bei unter Betreuung stehenden Patienten?

Sofern ein Patient unter Betreuung steht, muss die Einverständniserklärung von dem zuständigen Betreuer unterschrieben werden. Dieser muss die gesetzliche Vertretung mittels eines Betreuungsausweises nachweisen können. Ein zusätzlicher Vermerk oder eine Bestätigung ist in diesem Fall nicht notwendig.

3 Wer ist Rechnungsempfänger bei minderjährigen Patienten?

Viele Kostenerstatter wenden ein, dass beispielsweise nicht die Mutter, die in der Praxis/Klinik die Einverständniserklärung unterzeichnet und somit Rechnungsempfängerin geworden ist, sondern der Vater Versicherungsnehmer sei und deshalb auch die Rechnung auf diesen ausgestellt sein muss, um eine Kostenerstattung zu erreichen (das Kind ist über den Vater mitversichert). Nach Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes ("VVG") kann der Kostenerstatter zutreffend die Rechnung zurückweisen, wenn für die Mutter als Mitversicherte keine ausdrückliche Empfangsberechtigung im Versicherungsvertrag aufgeführt ist. Aufgrund dessen haben wir die bereits erläuterte Bevollmächtigung für die Einwilligung der Datenübermittlung eingeführt. Hat der in der Praxis/Klinik anwesende sorgeberechtigte Elternteil mit gesondertem Ankreuzen zugesichert, dass auch der andere Elternteil der Datenübertragung des Minderjährigen zustimmt, kann der Rechnungsempfänger ohne Weiteres auch der andere Elternteil sein. Haben Sie die Angabe des richtigen Rechnungsempfängers (abwesendes Elternteil) nicht von Anfang an berücksichtigt, kann dieser auch nachträglich geändert werden und eine neue Rechnung ausgestellt werden - wir übernehmen das gerne, wenn wir einen entsprechenden Hinweis erhalten.

4 Gibt es eine Gültigkeitsdauer für Einverständniserklärungen?

Die Gültigkeitsdauer von Einverständniserklärungen ist weder durch den Gesetzgeber noch durch die Rechtsprechung eindeutig geklärt.

Für eine reibungslose Forderungsabwicklung über die BFS health finance GmbH genügt es, wenn der Patient, welcher Ihre Praxis/Klinik regelmäßig besucht und in diesem Rahmen Rechnungen von uns erhält, die Einverständniserklärung **einmalig** unterzeichnet. Diese Einverständniserklärung ist dann grundsätzlich so lange gültig, bis der Patient sie widerruft.

Für den Fall, dass der Patient Ihre Praxis/Klinik in unregelmäßigen Zeitabständen besucht und in diesem Zusammenhang länger als zwei Jahre keine Rechnungen von uns zu Ihrer Praxis/Klinik erhalten hat, empfehlen wir aufgrund der Parallele zur Rechtsprechung bei Werbe-E-mails, bei denen von einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgegangen wird (Landgericht Berlin Az. 15 O 653/03), eine Erneuerung der Einverständniserklärung.

Ihre BFS health finance GmbH

BFS-Datenschützer – Bei uns hat Datenschutz ein Gesicht

Wir stellen uns vor

Mandy Strothotte

Datenschutzkoordinatorin

mandy.strothotte@meinebfs.de

0231-945362-326



Um eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu fördern, liegt uns der **persönliche Kontakt** zwischen Ihnen und unseren Mitarbeitern sehr am Herzen. Gerne möchten wir daher ihre künftige Ansprechpartnerin und Verantwortliche im Datenschutz-Dschungel vorstellen:

Mandy Strothotte kennt die Datenschutz-Anforderungen einer Praxis/Klinik und übernimmt in unserem Haus verantwortungsvoll die Datenschutzkoordination.